



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit
GZ: (GB 3) 02 15 01

Datum: 26. APR. 2021

**Beschlusskontrolle zu A0005/19 (Sitzungsnummer: SR/007/2020)
Dresdner Ortschaften erhalten!**

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Stadtrat bekennt sich dazu, dass alle Bürgerinnen und Bürger Dresdens das gleiche Recht auf Mitgestaltung in ihren örtlichen Angelegenheiten haben, unabhängig davon, ob sie in einer eingemeindeten Ortschaft oder einem Stadtbezirk von Dresden leben.
2. Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, sich gegenüber dem Sächsischen Landtag nachdrücklich für eine Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung einzusetzen, welche unter anderem beinhalten soll, dass
 - a) den Stadtbezirksbeiräten ebenso wie den Ortschaftsräten über den vorgesehenen Katalog hinaus weitere Aufgaben durch den Stadtrat zur selbständigen Entscheidung übertragen werden können,
 - b) den Stadtbezirksbeiräten ebenso wie den Ortschaftsräten ein verbindliches Antragsrecht gegenüber dem Stadtrat eingeräumt wird,
 - c) die Durchführung von örtlichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ebenso wie auf Ortschaftsebene auch auf Stadtbezirksebene ermöglicht wird.
3. Der Stadtrat bekennt sich zum dauerhaften Erhalt der Dresdner Ortschaften.
4. Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt,
 - a) dem Stadtrat einen Vorschlag über eine Verlängerung der Ortschaftsverfassungen aller Ortschaften vorzulegen, der die Voten der Ortschaftsräte berücksichtigt.
 - b) §31 Abs. 5 der Hauptsatzung

„Nach Auslauf der jeweiligen Ortschaftsverfassung gehören

- 1. die Gebiete der Ortschaften Cossebaude, Gompitz, Mobschatz, Altfranken und Oberwartha zu dem Stadtbezirk Cotta,*
- 2. die Gebiete der Ortschaften Weixdorf, Langebrück und Schönborn zu dem Stadtbezirk Klotzsche und*
- 3. die Gebiete der Ortschaft Schönfeld-Weißig zu dem Stadtbezirk Loschwitz.“*

zu streichen.

5. Satz 1 des Punktes 7 des Beschlusses V2160/18

„Mit Auslaufen der Eingemeindungsverträge enden spätestens im Jahr 2034 alle Ortschaftsverfassungen.“

wird aufgehoben.“

Von diesem Beschluss sind lediglich noch die Punkte 4 und 5 offen. Durch diese erteilte der Stadtrat den Auftrag, ihm einen Vorschlag für eine Verlängerung der Ortschaftsverfassungen aller Ortschaften vorzulegen, der die Voten der Ortschaftsräte berücksichtigt. Unter Ziffer 4 b) beauftragte der Stadtrat den Oberbürgermeister ferner, den § 31 Abs. 5 Hauptsatzung – der die künftige Zugehörigkeit der Ortschaften nach dem Auslaufen der Ortschaftsverfassungen zu den angrenzenden Stadtbezirken regelt – zu streichen.

Die angestrebte Verlängerung der Ortschaftsverfassungen kann durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung erreicht werden. Eine solche könnte mittels Antrag in die Wege geleitet werden. In der Beratungsfolge sollten auch die Stadtbezirksbeiräte zur Anhörung aufgenommen werden. Nachfolgend wird hierfür ein Formulierungsvorschlag unterbreitet, welcher eine unbefristete Fortführung aller Ortschaftsverfassungen zur Folge hätte.

„In § 31 entfallen die Absätze 4 und 5. Der bisherige § 31 Absatz 6 wird neu zu § 31 Absatz 4.“

In der Hauptsatzung wäre dann keine Aussage zur Dauer der Ortschaftsverfassungen mehr enthalten. Demnach würde § 69 a SächsGemO voll zum Tragen kommen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die damit verbundene „Entfristung“ der vertraglich befristeten Ortschaftsverfassungen durch Hauptsatzungsregelung in Zusammenschau mit § 69 a Abs. 2 SächsGemO die Auffassung stützen könnte, dass die in Dresden aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung eingeführten Ortschaftsverfassungen niemals ohne Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates aufgehoben werden können. Es ist zumindest fraglich, ob für eine solche Ewigkeitsgarantie ein Bedarf besteht. Immerhin ist seit dem Jahr 2018 selbst bei befristet eingeführter Ortschaftsverfassung noch ein gesonderter Aufhebungsbeschluss des Stadtrates erforderlich. Ohne Beteiligung der betroffenen Ortschaftsräte könnte der Stadtrat einen solchen Beschluss nicht rechtmäßig fassen.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister